Austr.
4953

Ungarn

und seine

Zoll - Zwischenlinie.

4953 Ungarn

Ungarn

und seine

Zoll=Zwischenlinie.

Prag 1844.

Druck, Papier und Verlag von Gottlieb Haase Söhne.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nicht leicht herrschen über einen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung so verschiedenartige, unbestimmte und verworrene Begriffe als über jene Zolllinie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen Gebietstheilen des österreichischen Staates trennt. Da diese Angelegenheit gegenwärtig in höheren und weiteren Kreisen besprochen wird, als dieses sonst der Fall war, so dürfte es nicht überflüssig seyn, durch eine klare Auseinandersetzung der bestehenden Verhältnisse die schwankenden, meist irrigen Begriffe zu berichtigen, welche noch immer gleichsam traditionell darüber verbreitet sind, und zugleich den Standpunkt zu bezeichnen, aus welchem diese Staatsanstalt mit Unbefangenheit zu beurtheilen ist.

Ungarn und Siebenbürgen erscheinen in Bezug auf ihren auswärtigen Verkehr in einem zweifachen Verhältnisse, nämlich gegen das Ausland und gegen die übrigen Theile der österreichischen Monarchie, und diesemnach sind auch auf eine zweifache Art deren Zollverhältnisse geregelt. In Bezug auf das eigentliche Ausland — die Gesammt-Monarchie als ein Ganzes betrachtet — sind Ungarn und Siebenbürgen den übrigen Theilen des österreichischen Staates ganz gleich gestellt; die Aus- und Einfuhr-Verbote, so wie das Maß der Zollgebühren für die aus- und einzuführen erlaubten, so wie für die nur mit specieller Bewilligung einzuführen gestatteten Gegenstände sind durch gemeinsame Tariffe auf gleiche Art geregelt. In dieser Hinsicht läßt sich ein Grund zur Beschwerde von Seite Ungarns und seiner Nebenländer nicht denken, ohne daß dieser von allen übrigen Provinzen Oesterreichs getheilt würde. Es können Irrthümer den betreffenden Zollverfügungen zu Grunde liegen, was aber erst nachgewiesen werden müßte, aber ein Bevor-

ziehen der deutschen und slawischen Provinzen Oesterreichs auf Kosten Ungarns und Siebenbürgens ist den bestehenden Zollbestimmungen gänzlich fremd. Ohne Zweifel sind die Ein- und Ausfuhrzölle gegen das Ausland mit Rücksicht auf Ungarn und Siebenbürgen, welche ein so großes Gewicht in die Wagschale des österreichischen Handels legen, und mit Beachtung ihrer Productions- und Handelsverhältnisse geordnet worden.

Wenn die allen Theilen des österreichischen Staates gemeinschaftlichen Zollbestimmungen ihre Wirkungen in Absicht auf die Emporhebung der Industrie Ungarns und seiner Nebenländer nicht in eben dem Maße wie in den deutschen Provinzen bisher geäußert haben, so ist der Grund in ganz anderen, und zwar in jenen Verhältnissen zu suchen, welche als Hindernisse der aufstrebenden Industrie allgemein erkannt, ihre baldige Hinwegräumung von der Gesetzgebung mit Recht hoffen lassen. Außer jener, den ganzen österreichischen Staat umfassenden Zolllinie, welche mit der Grenze gegen das Aus-

land (mit Ausnahme einiger Grenzpunkte) zusammenfällt, besteht noch eine eigene Linie zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den angrenzenden österreichisch-deutschen und slawischen Provinzen. Es werden daselbst sowohl ungarische als österreichische Ein- und Ausfuhrzölle nach den in Kraft bestehenden Tariffen eingehoben. Bei dem Austritte ungarischer Erzeugnisse nach Oesterreich (man erlaube mir diesen Ausdruck zuweilen für alle nicht ungarischen Gebietstheile zu gebrauchen, so wie unter Ungarn auch stets Siebenbürgen zu verstehen ist) wird der ungarische, dem österreichischen ganz gleiche, meist sehr geringe Ausfuhrzoll (in Ungarn nach einer alten Benennung »Dreißigst-Gebühr« genannt), zugleich aber auch der österreichische Einfuhrzoll nach dem Tariffe vom Jahre 1838 eingehoben. Die aus den nicht ungarischen Provinzen anlangenden Waaren unterliegen bei ihrem Uebertritte nach Ungarn und Siebenbürgen dem österreichischen Ausfuhrzolle und außerdem dem ungarischen Einfuhrzolle (Dreißigst-Ein-

gangsgebühr). Die Einhebung dieser Zölle geschieht jedoch nicht nach dem vollen, im Verkehre mit dem Auslande festgesetzten Betrage, sondern es sind für nicht wenige Gattungen von Waaren sehr bedeutende Zollermäßigungen schon im Tariffe ausgesprochen, und wo dieß nicht der Fall ist, wird bei Gegenständen, deren gleiche Gattung vom Auslande ohne besondere Bewilligung der Behörden nicht eingeführt werden darf, die also im Allgemeinen einzuführen verboten sind, in ihrem Uebertritte aus Ungarn oder Siebenbürgen, welcher übrigens keinen Beschränkungen unterliegt, nur ein Sechstheil der für die rechtmäßige Einfuhr aus dem Auslande bestimmten Gebühren eingehoben. Alle übrigen Gegenstände, deren Einfuhr unbedingt erlaubt ist, unterliegen blos der Hälfte des allgemeinen gegen das Ausland bestehenden Einfuhrzolles. Man ersieht daraus, daß hier keineswegs das Verhältniß vom Auslande zum Auslande festgehalten ist, sondern daß vielmehr dem wechselseitigen Verkehre Ungarns mit den österreichischen Provinzen

Begünstigungen zugestanden sind, welche nicht leicht einem fremden Staate im Wege von Handelstractaten bewilligt, sondern nur einem Lande zu Theil werden konnten, welches einen so wichtigen und integrirenden Theil des österreichischen Staatsverbandes ausmacht. Es lassen sich darnach die Klagen derjenigen beurtheilen, welche das Verhältniß Ungarns zu den österreichischen Provinzen als ungerecht, die Industrie Ungarns erdrückend und seinen Ausfuhrhandel lähmend betrachten, oder die sogar ein nicht ganz entferntes analoges Verhältniß der Colonien zu den Mutterstaaten zu erblicken glauben, so wie derjenigen, welche, milder gestimmt, wenigstens ein indirectes Bevorziehen der österreichischen Production gegen die ungarische wahrzunehmen glauben, und darin die reichhaltige Quelle vieler auf Ungarn lastender Uebel zu erblicken wähnen. Wer nicht in die allgemeinen Klagen blos deßhalb einstimmt, weil sie so weit verbreitet und gleichsam eine herkömmliche Autorität erhalten haben, sondern mit den Zolltariffen in der Hand be-

taillirte Vergleichungen anzustellen nicht die Mühe scheut, wird sich überzeugen, daß von einem solchem Systeme keine Spur zu finden ist. Sollte es darauf angelegt seyn, Ungarn in einer industriellen Inferiorität gegen die deutschen Provinzen zu erhalten, und es dem österreichischen Kunstfleiße bleibend tributär zu machen, so müßte jenes Land besonderen Zollbestimmungen unterworfen seyn, deren Tendenz nur dahin gerichtet seyn könnte, den Handel Ungarns nach dem Auslande bedeutend zu erschweren, um insbesondere die rohen Stoffe Ungarns der österreichischen Industrie um herabgedrückte Preise zuzuwenden. Es müßten sonach vorerst besondere und zwar höhere Ausfuhrzölle für Ungarn gegen das Ausland festgesetzt seyn, als dieß bei der Ausfuhr aus den übrigen Theilen des österreichischen Staates Statt findet, was aber, wie gesagt, hier durchaus nicht der Fall ist. Eben so müßte die Ausfuhr der rohen Stoffe aus deutschen Provinzen nach Ungarn durch Zölle erschwert seyn, um ersteren Provinzen den lohnenden Erwerb ihrer Be-

arbeitung zu sichern und um nicht den ungarischen Fabriken Betriebsmaterialien an die Hand zu geben. Aus gleichem Grunde würde der Eingang industrieller Producte aus Ungarn nach den anderen österreichischen Provinzen erschwert und sie möglichst auf den eigenen Markt beschränkt gehalten werden, während die Erzeugnisse des deutsch-österreichischen Kunstfleißes von allen Abgaben frei nach Ungarn einzutreten hätten. Vergleichen wir nun die Behandlung der ungarischen rohen und verarbeiteten Producte mit den so eben angeführten Grundsätzen, so wird sich ein ganz anderes Resultat darbieten.

Der Ungar nimmt in Folge der bestehenden gleichen Ausfuhrzölle unter denselben Bedingungen, wie der Bewohner der anderen österreichischen Provinzen seinen gebührenden Antheil an dem Welthandel. Keine gesetzliche Verfügung kann als bestehend genannt werden, welche auch nur indirect der Industrie dieses Landes Fesseln anzulegen geeignet wäre, vielmehr zeigt sich, daß abgesehen von einer nicht

beträchtlichen, die ungleiche Besteuerung der beiden Gebietstheile blos ausgleichenden Auflage, nämlich dem österreichischen Einfuhrzolle, der ungarischen Industrie ein weites Feld selbst in den deutschen Provinzen Oesterreichs durch specielle Begünstigungen eröffnet wurde, und es nur von dem größeren Flore des ungarischen Kunstfleißes selbst abhängen würde, diesem Felde eine reiche Ernte abzugewinnen.

Es bestehen nämlich Zollermäßigungen im Verkehre an der Zwischenlinie zu Gunsten Ungarns und Siebenbürgens sowohl in der Ausfuhr österreichischer Erzeugnisse (und zwar nicht blos industrieller, sondern auch roher Producte) nach diesen Ländern, als auch ungarischer und siebenbürgischer Producte in der Einfuhr nach den übrigen österreichischen Gebietstheilen. Zu den ersteren Gegenständen gehören: Asche, Borsten, Eisen, Stahl, Garn aus Flachs und Hanf, Flint- und Kronglas, Hadern (ungeachtet die deutschen Papierfabriken daran keinen Ueberfluß haben), Hanf, Knochen, Leder, Pot-

asche, Schafwolle, Porcellain, roher Weinstein, Raffinatzucker u. a. m.

Wichtiger und umfassender sind jedoch die Zollbegünstigungen, welche mehrere ungarische und siebenbürgische Erzeugnisse, wenn sie als solche legitimirt werden, bei ihrer Einfuhr nach den übrigen österreichischen Provinzen zu genießen haben.

Diese sind und zwar von rohen Producten: Bau- und Brennholz, Bettfedern, Fleisch, Quecksilber, Tabak u. a. m. — Von mineralischen Stoffen: Silber, Kupfer, Blei (rohes und Fabricate), Bleistifte, Eisen und zwar geschmiedetes Eisen (48 kr. pr. Cent. statt 6 fl. aus dem Auslande) Eisendraht (1 fl. 40 kr. statt 12 fl.), Zeug- und Hammerschmiedwaaren (1 fl. 36 kr. statt 12 fl.), Tafel- und Hohlglas (3 fl. statt 6 fl. 40 kr.), Thonwaaren (2 fl. 30 kr. statt 7 fl. 30 kr. für den Cent.) u. a. m. — Waaren aus thierischen Stoffen als: Schafwollwaaren feine (5 kr. pr. Pfund statt

3 fl. 36 kr. aus dem Auslande), gemeine (3 kr. pr. Pfund statt 1 fl. 12 kr.); selbst Shawls und Shawltücher unterliegen blos dem Einfuhrzolle von 6 kr. pr. Pfund, während die ausländischen, wenn sie mit Bewilligung eingeführt werden, einem 60 % Zolle nach ihrem Werthe zu unterziehen sind. Und doch ist in den österreichischen Provinzen die Erzeugung von Schafwollwaaren einer der Hauptzweige der Industrie. Ferner sind bei der Einfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen begünstigt: Seidenwaaren gewebte, gestrickte und gewirkte aller Art (pr. Pfd. 18 kr. statt 10 fl.), eben so halbseidene Waaren; Seilerarbeit, Filzhüte u. a. m. Waaren aus vegetabilischen Stoffen, als: Baumwollwaaren (das Pfund 5 kr. statt 3 fl. vom Auslande), Lein- und Hanfwaaren, gestrickte und gewirkte aller Art (2 kr. pr. Pfund statt 3 fl. 36 kr.), feine Leinwand, eben solche Tücheln und Tischzeuge (4½ kr. statt 3 fl.), Papier gemeines (pr. Ctr. 25 kr. statt 3 fl. 20 kr.) Raffinatzucker ungarischer zollfrei, Runkelrübenzucker unterliegt bei der Einfuhr aus Ungarn und

Siebenbürgen der Hälfte des allgemeinen Eingangszolles, Zwirn, Alaun u. a. m.

Für die so eben angeführten Gegenstände, wovon einige ganz zollfrei sind, stehen die für Ungarn speciell bemessenen österreichischen Einfuhrzölle bedeutend unter jenem Betrage, welcher der allgemeinen Regel zufolge mit der Hälfte des österreichischen Einfuhrzolles zu entrichten wäre.

Aus dem hier Angeführten erhellt, daß weit mehr ungarische Erzeugnisse in der Einfuhr nach den übrigen österreichischen Provinzen als österreichische bei dem Uebertritte nach Ungarn im Zolle begünstigt sind, und daß diese Begünstigung nicht blos rohe ungarische Stoffe betreffe, die etwa der österreichischen Industrie unentbehrlich sind, sondern daß selbst alle Hauptgattungen des Kunstfleißes, nämlich die Erzeugnisse aus Schafwolle, Baumwolle, Leinen und Hanf, Glas u. a. m. darunter begriffen sind. Wäre die Industrie Ungarns bereits zu einem bedeutenden Grade gediehen, so würde sie bei dem Besitze anderer

überwiegender Vortheile durch den angeführten unbedeutenden österreichischen Einfuhrzoll gewiß nicht abgehalten werden können, die Industrie der österreichisch-deutschen und slawischen Provinzen zu überflügeln. Wie wenig sich mit diesen gesetzlichen Bestimmungen die Absicht einer indirecten Unterdrückung der ungarischen Industrie zu Gunsten der in den deutschen und slawischen Provinzen Oesterreichs bestehenden vereinbaren lasse, liegt am Tage, und es ist wahrlich ein eben so großer als weit verbreiteter Irrthum, die unvollkommene Entwicklung der ungarischen Industrie auch nur zum Theile den Wirkungen der Zwischenlinie zuzuschreiben. Gewiß kann eine so mäßige Besteuerung die Ausfuhr ungarischer und siebenbürgischer Erzeugnisse, wenn diese nach Bedeckung des inländischen Bedarfes im Ueberflusse vorhanden wären, und auswärtige Absatzwege suchen müßten, nicht verhindern; aber wie weit ist Ungarn noch entfernt von jenem Zustande, wo die Fabrication das Maß des inländische Bedarfes überschritten hat, und daher zu den ei-

genen Consumenten noch die aus anderen Theilen des Staates hinzuzufügen trachten müßte. Mit ungefähr gleichem Grunde könnten die Bewohner der deutsch-slawischen Provinzen Oesterreichs in gewisser Beziehung über Begünstigung einiger Gegenstände des ungarischen Kunstfleißes zum Nachtheile des österreichischen sich beklagen.

Ueberhaupt kann man die an der Zwischenlinie eingehobenen Zölle als wahre Consumtionssteuern ansehen, die aber keineswegs so drückend sind, daß der Verbrauch darunter auch nur einigermaßen leiden könnte. Es ist überhaupt ein großer, aber sehr verbreiteter und aus der physischen Handlung des Zahlens erklärbarer Irrthum, daß derjenige, welcher die auf den Verbrauch gelegten Abgaben entrichtet, auch ihre wirkliche Last zu tragen hat. Es ist immer (ganz besondere Fälle ausgenommen) der Verzehrer, welchem die Steuer zur Last fällt, der Producent aber derjenige, welcher sie vorschießt, um sie von dem Käufer nicht selten mit einigem Ueberflusse durch Einrechnung in

den Verkaufspreis zurück zu erhalten. Die Gebühren, welche von dem ungarischen Schlacht- und Stechvieh, den ungarischen Weinen und anderen Consumtibilien an der Zwischenlinie entrichtet werden, sind eigentlich solche, die von dem nicht ungarischen Verzehrer getragen werden; und wären diese Gebühren drückend, so hätte nur der österreichische Verzehrer, nicht aber der ungarische Erzeuger Grund zur Beschwerde. Daß sie es aber nicht sind, zeigt die große Lebhaftigkeit des Verkehrs und der verhältnißmäßig geringe Ertrag der Gebühren an der Zwischenlinie. So viel von dem österreichischen Einfuhrzolle für ungarische und siebenbürgische Natural- und Industrieproducte.

Die ungarische Einfuhr - Dreißigstgebühr betreffend, welche von Gegenständen entrichtet wird, die aus den österreichisch-deutschen und slawischen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen übergehen, so bildet diese einen nicht unbeträchtlichen Theil des Einkommens der ungarischen Krone, und es muß dieselbe für die ungarische Industrie eben jene heilsame

Wirkung hervorbringen, welche Zölle als Schutzmittel zur Schirmung des inländischen Kunstfleißes gegen fremde, übermächtige Industrie zu äußern pflegen. Wird angenommen (wozu durchaus kein Grund vorhanden ist), daß die österreichische Regierung mehr Geneigtheit für die industriellen Bestrebungen der nicht ungarischen Provinzen hege, so müßte es ihr nur erwünscht seyn, insofern für den daraus hervorgehenden financiellen Entgang in anderen Wegen Ersatz verschafft wird, die Dreißigstgebühren an der Zwischenlinie aufgehoben zu sehen; aber schwerlich würden dann dieser Maßregel Manche von jenen beistimmen, welche jetzt in dem Bestehen der Zwischenlinie die Quelle vielseitiger Uebel zu erkennen glauben.

Die Nothwendigkeit einer Zwischenlinie überhaupt, insbesondere für die landwirthschaftlichen Interessen der an Ungarn und Siebenbürgen angrenzenden österreichischen Provinzen, läßt sich nicht leicht verkennen. Es ist schon so oft öffentlich ausgesprochen worden, und bedarf kaum der Wiederholung, daß die Einhebung

eines Theiles der bestehenden österreichischen Einfuhrzölle von den aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen österreichischen Länder eintretenden Gegenständen durch die ungleiche und weit mindere Besteuerung Ungarns und seiner Nebenländer im Vergleich zu den übrigen Gebietstheilen des österreichischen Staates hervorgerufen ist, und daß eben deßhalb ein, wenn gleich nicht immer ganz zureichendes, Ausgleichungsmittel in die Wagschale des beiderseitigen Verkehrs gelegt werden müsse. Dort, wo der Grund des adeligen Besitzers steuerfrei ist, wo die Hände, welche das Naturproduct bearbeiten und veredeln, wenig dem Staate entrichten, wo ferner der Transport zwar in mancher Jahreszeit beschwerlich, aber stets abgabenfrei ist, müßten bei dem Emporheben der ungarischen Industrie sich Preise ihrer Producte bilden, gegen welche die gleichen Erzeugnisse der andern Provinzen nicht bestehen könnten, und wodurch das Steuersystem der übrigen Theile der Monarchie, als Folge verminderter Beschäftigung und dadurch geschwächter Steuer-

fähigkeit, nothwendig zerrüttet werden müßte. Wenn das aus den erwähnten Verhältnissen nothwendig hervorgehende Uebergewicht der ungarischen Industrie den nicht ungarischen Provinzen bisher nicht fühlbar wurde, so ist dieses nicht dem zur Ausgleichung dieser Mißverhältnisse bestimmten Abgabensysteme an der Zwischenlinie zuzuschreiben, sondern vielmehr dem Umstande, daß die Fabrication in Ungarn noch immer nicht zu einer bedeutenden Stufe der Entwicklung gediehen ist, und um so weniger bis zu jenem Grade, der eine beträchtliche Ausfuhr erlaubt.

Wüßte Ungarn europäische und insbesondere österreichische Capitalien in seinem Schooß fließen zu machen, würde in dem Adel der industrielle Sinn erwachen, und ein Theil seiner Reichthümer eine diesem gemäße Verwendung erhalten, würde sonach Ungarn — im Besitze mächtiger Hilfsquellen, gepaart mit Intelligenz und die von anderen Nationen gemachten technischen Fortschritte benützend — mit festem Schritte die industrielle Laufbahn betreten: so würde es

bei theilweiser Steuerfreiheit den Wettkampf mit anderen Nationen nicht zu scheuen brauchen, es würde vielmehr trotz der Zwischenlinie die ungarische Industrie ein entschiedenes Uebergewicht einnehmen; allein noch fehlen in bedeutendem Maße die Elemente einer solchen neuen Schöpfung, und da Ungarn für jetzt nicht daran denken kann, eine bedeutende Ausfuhr seiner industriellen Erzeugnisse zu unternehmen, so läßt sich nicht verkennen, daß die hier angeführten Zollbegünstigungen der ungarischen Industrie-Erzeugnisse bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge noch nicht jenen ausgedehnten Werth für Ungarn erlangt haben, den sie unter anderen Umständen für selbes haben würden.

Dieß möge einer vielleicht nicht entfernten Zukunft vorbehalten bleiben; jedenfalls kann der österreichischen Regierung nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe durch ein nicht genug rücksichtvolles Verfahren auf die Entfaltung der ungarischen Industrie eine auch nur entfernte nachtheilige Einwirkung geäußert.

Man darf jedoch daraus nicht schließen, daß der wechselseitige Verkehr Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Gebietstheilen des österreichischen Staates auf niederer Stufe stehe; es hat vielmehr diese einen Umfang erreicht, der für denjenigen, welcher statistische Zahlen zu würdigen weiß, nur überraschend seyn kann, was beweist, daß die an der Zwischenlinie eingehobenen Gebühren keine Störung des wechselseitigen Verkehrs hervorgebracht haben. Im Jahre 1840 erreichte der beiderseitige Verkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den übrigen Provinzen der Monarchie, ungerechnet dasjenige, was im Wege des Schleichhandels (dem financiellen Krebsübel aller Staaten) der Uebersicht der Behörden entzogen wurde, nach einer sehr mäßigen Werthsbestimmung, die höchst bedeutende Summe von 92 Millionen Gulden C. Mze., wovon über 41 Millionen auf die Einfuhr und etwas über 50 Millionen Gulden C. Mze. auf die Ausfuhr Ungarns und Siebenbürgens nach den übrigen Theilen des österreichischen Staatsgebietes entfallen. Es

kann nicht übersehen werden, daß Ungarn und Siebenbürgen, abgesehen von ihren Handelsverhältnissen mit den angrenzenden türkischen Provinzen, deren reine Resultate sich nicht leicht ermitteln lassen, eine günstige Handelsbilanz für sich hat, was auch die Erfahrung früherer Jahre bestätigt, und daß folglich sein Nationalreichthum im Fortschreiten begriffen ist. Die Richtigkeit der hinsichtlich der günstigen Handelsbilanz Ungarns gemachten Bemerkung erhellt aus den Uebersichten des ungarischen Handels während der zehnjährigen Periode vom Jahre 1831 bis einschließig 1840. Man ersieht daraus, daß durchschnittsmäßig sich ein Ueberschuß der Ausfuhr Ungarns und Siebenbürgens gegen die Einfuhr von mehr als 15 Millionen ergibt; daß dieses für Ungarn und Siebenbürgen so äußerst günstige Verhältniß im Jahre 1838 sogar auf mehr als 21 Millionen stieg, aber während der langen Zeitdauer von 10 Jahren nie unter 9 Millionen herabsank; vielmehr zwischen 12 bis 20 Millionen in den verschiedenen Jahren die Mitte hielt. Es wird

sonach dienlich seyn, die einzelnen Hauptartikel der Ein- und Ausfuhr näher zu beleuchten.

In der Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen nimmt im Jahre 1840 die rohe Schafwolle mit etwas mehr als 19 Millionen Gulden C. Mze. den ersten Platz ein. Es muß allerdings für den Vaterlandsfreund erfreulich seyn, diesen landwirthschaftlichen Zweig zu einer solchen Blüthe emporgehoben zu sehen, von der man am Anfange unseres Jahrhunderts noch keine Ahnung hatte. Ohne Zweifel haben jene Gutsbesitzer, welche diese Cultur nicht ohne bedeutende anfängliche Opfer auf heimischen Boden verpflanzten, sich um ihr Vaterland Verdienste erworben; ein zweiter Schritt, nämlich eine größere Verarbeitung dieses rohen Stoffes in Ungarn selbst würde die Wünsche aller derjenigen krönen, welche an dem Wohle ihres Landes warmen Antheil nehmen. Den zweiten Rang nimmt in der Ausfuhr das Getreide ein, und zwar in dem Werthe von fast 9 Millionen Gulden C. Mze. Ungarn, meist von fruchtbaren Ländern rings umgeben, würde

in Verlegenheit seyn, seinen Ueberfluß an Cerealien zu verwerthen, wenn es nicht in der dichten Bevölkerung einiger angrenzenden österreichischen Provinzen für selbe Absatzwege fände. Der andere Ausweg für den Absatz nach der See mittels seiner Flüsse und Fahrstraßen im südlichen Ungarn ist noch nicht so geregelt, um zu commerciellen Unternehmungen im Großen ganz geeignet zu seyn, und doch verdient dieser Gegenstand die höchste Aufmerksamkeit der Landesbehörden. Bei dem oft schnell vorübergehenden Begehr des Auslandes nach Getreide muß dieses eben so schnell befriedigt werden, wenn nicht die ganze Unternehmung mißlingen soll, was oft abschreckend für ähnliche Speculationen für lange Zeit nachwirkt. Vielleicht, daß auch die nordamerikanische Versendungsweise des Getreides, nämlich in gemahlenem Zustande, wobei das Mehl durch eine besondere Vorrichtung der nachtheiligen Einwirkung der atmosphärischen Luft entzogen ist, dem Zwecke förderlich seyn würde. Daß die Nähe Ungarns mit seinem Ueberflusse an Naturproducten auf

den landwirthschaftlichen Ertrag in Nieder-österreich nachtheilig einwirke, ist außer Zweifel, obwohl es nirgends ausgesprochen worden. Eine ökonomische Verbesserung, sobald sie mit einigermaßen bedeutenden Vorauslagen verbunden ist, wird in Nieder-Oesterreich nicht den sonst zu erwartenden Gewinn abwerfen, und es läßt sich auch dadurch erklären, daß der Nutzen von Grundstücken in der Gegend von Wien ungünstiger ist, als bei ungefähr gleicher Güte des Bodens in den Umgebungen mehrerer Provinzialhauptstädte, wo doch das Gegentheil eintreten sollte.

Am dritten Orte nach dem Umfange der Ausfuhr steht das Schlacht- und Stechvieh mit einem Werthe von etwas über 6 Millionen Gulden C. Mze. Hier gilt zum Theile das oben Gesagte. Es zeigt sich, welchen Werth für Ungarn die Nähe der Hauptstadt des österreichischen Kaiserstaates hat, und wie sehr beide Haupttheile der Monarchie durch die Bande des wechselseitigen Bedürfnisses an einander gekettet sind. Ein gegenseitiges Wohl-

wollen sollte daher ihre Bewohner noch inniger mit einander vereinigen, als sie es ohnedieß durch vielseitige andere Beziehungen, und namentlich durch den Staatsverband schon gegenwärtig sind.

Minder beträchtlich, obwohl noch immer bedeutend, ist die Ausfuhr von Tabakblättern im Werthe von fast 3,400.000 fl. So ausgezeichnet der ungarische Tabak auch ist, und an Güte sowohl, als an Menge des Products den ersten Platz in Europa einnimmt, so dürfte er doch noch nicht zu jener Vollkommenheit im ausgedehnteren Maße gelangt seyn, deren der Boden Ungarns für diesen Culturzweig fähig ist.

Beträchtlich war die Ausfuhr von Thierfellen, im Werthe von 1,575.000 fl. Den Werth von 978.000 fl. hatten die Oelgattungen, und von 906.000 fl. die Knoppern in der Ausfuhr erreicht. Auf 660.000 fl. im Werthe stiegen die ausgeführten Getränke; auf 622.000 fl. die Pferde, und 600.000 fl. die Potasche. Die Ausfuhr der Bettfe-

dern betrug den Werth von 527.000 fl., und des Geflügels über 500.000 fl. Zu den übrigen beträchtlichen Ausfuhrartikeln gehören Sämereien mit 458.000 fl., Hanf mit 412.000 fl., Eisen mit 330.000 fl., Bau- und Brennholz mit 330.000 fl., Honig und Wachs mit 318.000 fl., Hadern mit 273.000 fl., Seide mit 257.000 fl., Unschlitt mit 215.000 fl., Kupfer mit 193.000 fl., aus Schafwolle verfertigte grobe Tücher und Decken im Werthe von 191.000 fl., Stroh, Waldstreu und Meergras mit 159.000 fl., raffinirter Zucker mit 154.000 fl., und Syrup mit 250.000 fl., Leder mit 156.000 fl., Horn mit 140.000 fl.; Kräuter, Blumen und Blüthen mit 127.000 fl.; Käse mit 109.000 fl., und Mehl mit 104.000 fl. Alle übrigen Ausfuhrartikel, unter welchen Weinstein, Garne, Wurzeln, Alaun, Fische, Baumwollen-, Flachs- und Hanfgarn, frisches und eingelegtes Obst, Schuhmacherarbeit, Silber in Barren und Tabakspfeifen sich bemerkbar machen, sind nicht unbeträchtlich, ohne jedoch die Summe von 100.000 fl. zu erreichen.

Es wird nicht überflüssig seyn, bei den einzelnen Hauptartikeln die an der Zwischenlinie festgesetzten Zölle in Erwägung zu ziehen, um zu beurtheilen, ob diese etwa im Stande waren, durch ihre Höhe die Ausfuhr zu vermindern, obwohl die Bedeutenheit der letzteren schon dagegen das Wort führt. Für die Schafwolle ist der ungarische Ausfuhrzoll mit 1 fl., und der österreichische Einfuhrzoll mit 15 kr. für den Centner bemessen; eine Auflage, die in Betracht des Werthes des Gegenstandes im Betrage von 80 bis 140 fl. und darüber gewiß als äußerst mäßig betrachtet werden muß. Von den Feldfrüchten zahlt der Centner Weizen ungarischen Ausfuhrzoll 1 kr., österreichischen Einfuhrzoll 11½ kr.; türkischer Weizen oder Mais, Roggen, Gerste, Hafer an ungarischem Ausfuhrzoll pr. Centr. 2 bis 3 dr., und an österreichischem Einfuhrzoll 8½ kr. bis 5½ kr. Eine weitere Herabsetzung dieser Zölle wäre kaum möglich, ohne daß diese sich in Nichts auflösen müßten. Beträchtlicher ist die Auflage bei der Ausfuhr des

Schlachtviehes. Mit dem Dreißigsttariffe vom Jahre 1788 wurden besondere Ausgangs-Dreißigstgebühren für Schlacht- und Stechvieh festgesetzt, welche für jedes Stück Ochsen oder Stiere mit 1 fl. 30 kr., für Kühe und größere Kälber mit 45 kr., dann für die übrigen Gattungen des Schlacht- und Stechviehs mit 30 kr. bis 1 kr. das Stück eingehoben werden. Mit Hinzuschlagung des gemäßigten österreichischen Einfuhrzolles wird im Ganzen für jeden Ochsen oder Stier 3 fl. 30 kr., und für eine Kuh oder ein Kalb über ein Jahr 1 fl. 45 kr. entrichtet. Selbst diese Gebühren, obwohl höher als für andere Artikel, können in Betrachtung des gewöhnlichen Werthes des Viehs als nicht bedeutend angesehen werden. Sie sind keineswegs geeignet, auf die Ausfuhr und sonach auf die Production den geringsten Einfluß auszuüben. Es erscheint vielmehr die letztere als unzureichend, da an der Consumtion dieser Viehgattungen in Niederösterreich und namentlich in Wien noch die Türkei, die Länder des ehemaligen Polens und Rußland Antheil

nehmen, das in den deutschen Provinzen selbst erzeugte Vieh nicht einmal in Anschlag gebracht. Der Tabak, obwohl ein beträchtlicher Ausfuhrartikel, nimmt im Zollertrage keinen bedeutenden Platz ein, da der unmittelbare Bezug von Privaten gegen specielle Bewilligung zu unbedeutend ist, und bei Einfuhr der Tabakblätter für Rechnung der österreichischen Aerarialfabrik blos 1½ kr. vom Centner an österreichischem Einfuhrzoll entrichtet wird. Beachtenswerth sind die Gebühren für die Einfuhr ungarischer Weine nach den übrigen österreichischen Ländern. Es beträgt nämlich der österreichische Einfuhrzoll 2 fl. pr. Centner. Es muß aber in Erwägung gezogen werden, daß zur Versendung in zum Theile von dem Erzeugungsorte entfernte Provinzen nicht gemeine, sondern nur edlere, daher theuerere Weine, welche eine solche Abgabe ertragen können, sich eignen; daß aber gerade dort, wo dieß nicht der Fall ist, wie z. B. in Niederösterreich, es nothwendig wird, eine Abgabe festzuhalten, welche einigermaßen das Gleichgewicht in den Productions-

kosten zwischen den beiden Ländertheilen, namentlich in Bezug auf die Versteuerung herzustellen im Stande ist. Man kann daher um so weniger diese Maßregel als für Ungarn drückend ansehen, als ein theilweiser Nachlaß die Ausfuhr der edleren ungarischen Weine nicht wesentlich vermehren, hingegen die niederösterreichischen Weinbergsbesitzer durch die vergrößerte Zufuhr der gemeinen ungarischen Weingattungen bei ihrem ohnedieß prekären landwirthschaftlichen Gewinne gänzlich zu Grunde gerichtet werden würden.

Der österreichische Einfuhrzoll von jenen Thierfellen, welche aus Ungarn ausgeführt zu werden pflegen, beträgt nach Verschiedenheit der Gattungen entweder 12½ kr. oder 25 kr. der Centner; von Oel 1 fl. 15 kr.; von Knoppern 2 kr., von Alaun 12½ kr., von Potasche 3⅛ kr., von Horn 6¼ kr., von Sämereien 4 kr. und 25 kr., von Flachs 7½ kr., von Hanf 6¼ kr. der Centner; von Schafwollwaaren 5, 3 und 1 kr. pr. Pfd., sogar von Shawls und Shawlstüchern nur

6 kr. pr. Pfd.; von Pferden das Stück 1 fl. 30 kr., von zahmem Geflügel das Paar 3 kr. bis ¼ kr. u. s. w. Dieß sind die österreichischen Einfuhrzölle von den wichtigeren Ausfuhrartikeln, wie sie oben angeführt wurden; aber auch bei den minder wichtigen sind die Zölle geringfügig, und es würde eine Unkenntniß aller Elemente des Handels verrathen, wenn man behaupten wollte, daß die Belegung eines Centners von was immer für einer Waare mit einigen Kreuzern oder Groschen den Handel mit selber vernichten, oder auch nur wesentlich beeinträchtigen könne, besonders hier, wo die Nähe von Ungarn die Transportkosten so gering stellt, und daher eine Concurrenz der ungarischen Producte mit ähnlichen ausländischen um so weniger denkbar ist, als schon die Verfrachtungskosten dem Bezuge vom Auslande im Vergleiche mit den Transportkosten aus Ungarn unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen. Würde der Verkehr durch so geringe Preiserhöhungen, wie sie aus der Belegung an der Zwischenlinie hervorgehen, fühlbar afficirt wer-

den können, so müßte im Allgemeinen der Handel mit jedem einzelnen Artikel fortwährend den größten Schwankungen ausgesetzt seyn, und selbst eine unmerkliche Vertheuerung der Fracht von einigen Kreuzern oder Groschen im Stande seyn, dem Handel sogleich ein Ende zu machen.

Eine solche Behauptung wird wohl kaum Jemand wagen; wenn aber der Staatsschatz derjenige ist, der diese geringe Erhöhung herbeiführt, so werden sogleich Besorgnisse über Stockung oder Abnahme des Handels erhoben. Es liegt in der menschlichen Natur, dort, wo die eigenen Hilfsmittel als unzureichend erachtet werden, von der Gesetzgebung Abhilfe gegen vermeintliche oder wirkliche Uebel zu fordern, und wenn diese nicht erfolgt oder erfolgen kann, ihr die Schuld des ungenügenden Zustandes aufzubürden; aber es ist dann die Pflicht sachverständiger Männer, die öffentliche Meinung nicht irre führen zu lassen, damit nicht die wahre Quelle des Uebels verkannt werde, und das Streben nach Abhilfe nicht eine zweckwidrige Richtung erhalte.

Es dürfte nicht uninteressant seyn, einen Ueberblick der Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen aus den übrigen österreichischen Ländern über die Zwischenlinie zu erhalten. Diese stellt sich für das Jahr 1840 folgendermaßen dar: An Baumwollwaaren im Werthe von 14,900.000 fl.; an Schafwollwaaren von 6,600.000 fl.; an Leinen- und Hanfwaaren 4,300.000 fl.; an Eisen und Eisenwaaren 2,600.000 fl.; an Seide und Seidenwaaren 1,800.000 fl.; an Schafwoll-, Leinen- und Baumwollwaaren 1,450.000 fl.; an Flachs-, Hanf- und Baumwollzwirn von 1,100.000 fl. im Werthe. Auf den Werth zwischen einer und einer halben Million in der Einfuhr stiegen: Glaswaaren, Leder und einige Viehgattungen. Zwischen einer halben Million und 200.000 fl. betrug die Einfuhr von Flachs, Galanteriewaaren, Holz, Salzen, Säuren und andern chemischen Präparaten, Messing und daraus verfertigten Waaren, Raffinatzucker und Syrup. Zwischen 100.000 bis 200.000 fl. im Werthe kamen in der Einfuhr vor: Bleistifte, Brannt-

wein, Hopfen, Handschuhmacherarbeiten, Kleidungen, Krämerwaaren, Reis und Silbergeschirr. Alle übrigen eingeführten Waaren erreichten einzeln nicht den Werth von 100.000 fl.; darunter waren am bedeutendsten: Blechwaaren, Hüte, Farben, Kukuruz, Kupfergeschirr, Nadeln, Schuhmacherarbeit und Zuckerbäckerwaaren.

Die Uebersicht der Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen gewährt einen sichern Blick in den inneren Haushalt des ungarischen Volkes. Man ersieht daraus, daß sein Productenreichthum eine Höhe erreicht hat, welche demselben unter den Agriculturstaaten einen bedeutenden Rang zusichert, daß aber die Industrie hinter den Fortschritten der Landwirthschaft merklich zurückgeblieben ist. Zwar beruht der Reichthum eines ackerbauenden Staates auf breiterer und sicherer Basis, als jener einer Fabriksnation, deren Subsistenz theilweise von fremden Völkern — den Abnehmern ihrer Producte — abhängt; allein eine mehrfältige Erfahrung hat gelehrt, daß ein blos mit Ackerbau

und Viehzucht beschäftigtes Volk, so gesegnet auch sein Boden seyn mag, nie zu dem Grade des Wohlstandes gelangen kann, dessen ein zugleich manufacturirendes Land unter minder günstigen Bodenverhältnissen fähig ist. Die Erörterung der Mittel, durch welche die Beförderung dieser Art von Industrie in Ungarn bewirkt werden könnte, würde dem Zwecke dieses Aufsatzes fremdartig seyn. Hier genüge, um zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung zurückzukehren, die Bemerkung, daß, wenn noch ein Zweifel über die im Allgemeinen geringe Belegung der an der Zwischenlinie aus- und eingehenden Waaren übrig bliebe, dieser schon durch die Betrachtung schwinden müßte, daß bei der angeführten großen Bewegung des Handels die ganze Einnahme der beiderseitigen Zwischenzölle nicht ganz 2½ Million Gulden erreicht; und doch erschallen überall Klagen über die daraus hervorgehenden Hindernisse des wechselseitigen Verkehrs! Ungarn und Siebenbürgen mit einem Flächenraume von mehr als 6000 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung

von mehr als 14 Millionen Menschen, mit einem reichen Boden von europäischer Berühmtheit, jeder Art von landwirthschaftlicher Cultur fähig, und zum Theile auch derselben theilhaftig, von einem der größten Ströme Europas der ganzen Länge nach durchschnitten, und von mehreren anderen schiffbaren Flüssen bewässert, in seinem Schooße noch unausgebeutete mineralische Schätze bewahrend, in seiner Mitte eine blühende Haupt- und Handelsstadt, und von einem verständigen, kräftigen, achtungswürdigen und im Ganzen wohlhabenden Volke bewohnt, sollte zum Flore des Handels einer vollkommenen Zollfreiheit gegen seine bedeutendsten Nachbarländer bedürfen? Die mäßigsten, ja theilweise bis zur Unbedeutenheit bemessenen Zölle sollten vermögend seyn, den Verkehr dieser Ländertheile zu lähmen, während selber in der Wirklichkeit eine in der That überraschende Höhe erreicht hat? Wäre Ungarn ein ganz selbstständiger Staat, wie ganz anders würden sich seine commerciellen Verhältnisse zum Auslande gestalten! Zollschranken würden sich

an beiden Seiten erheben, und an derselben Grenzlinie, wo jetzt für beide Länder kaum einige Millionen eingehoben werden, würde die Einnahme bei gleichem Verkehre auf wenigstens 8 — 10 Millionen Gulden sich erheben. Einfuhr-Verbote oder diesen in ihren Wirkungen gleich kommende hohe Einfuhrzölle würden dem Handelsverkehre bisher unbekannte Hindernisse entgegenstellen! Welche Opfer müßte Ungarn als ganz selbstständiger Staat seinen Nachbarstaaten bringen, um einen Theil jener Concessionen zu erringen, in deren ungestörtem Genusse es sich jetzt befindet. Wie würde man erstaunen, wenn Preußens Schriftsteller die Behauptung aussprächen, der Handel dieses Staates sey an der Wurzel angegriffen, so lange nicht Oesterreich und Rußland seinen Erzeugnissen unbeschränkte Einfuhr mit völliger Zollfreiheit gewähre, und doch steht Preußen, welches in Absicht auf Territorialumfang und Bevölkerung unter den europäischen Staaten am füglichsten mit Ungarn verglichen werden kann, dem letztern an Zusammenhang der

Theile seines Staatsgebietes, an Güte seines Bodens, so wie rücksichtlich seiner geographischen Lage bedeutend nach. Eine nicht ganz ungegründete Ursache zur Beschwerde von Seite Ungarns würde nur dann vorhanden seyn, wenn die ungarischen Erzeugnisse bei ihrem Uebertritte in die österreichisch-deutschen und slawischen Provinzen einem Einfuhrzolle unterlägen, während dagegen die Erzeugnisse jener Länder abgabenfrei nach Ungarn gebracht werden dürften. So ist denn diese Zwischenlinie für nicht wenige Bewohner Ungarns ein Schreckbild, das nur näher angeschaut werden darf, um in Absicht auf den wechselseitigen Verkehr in seiner geringen Bedeutenheit erkannt zu werden. Ueberhaupt scheinen manche wohlmeinende ungarische Patrioten auf Ungarns auswärtigen Handel ein viel zu großes Gewicht zu legen. Es erinnert dieß an die bereits veraltete Ansicht, als ob ein Volk nur das als Vermehrung seines Nationalreichthums ansehen könne, was es durch den Handel mit andern Nationen gewinnt. Dieser Vorstellungsweise liegt noch die andere

zu Grunde, daß Geld oder edle Metalle nicht nur das Medium des Handels, das Vorstellungszeichen der Werthe seyen, sondern diese selbst ausmachen. Der innere Handel übertrifft in jedem etwas beträchtlichen und nicht blos manufacturirenden Staate an Umfang und Wichtigkeit seinen äußern Handel. Ungarn würde z. B. reicher seyn, wenn es selbst eine etwas geringere Ausfuhr als die gegenwärtige hätte, aber statt 15 Millionen Gulden für Baumwollwaaren nur $1/5$ davon für rohe Baumwolle ausgäbe und diese im Lande zu Waaren verarbeitete. Ungarn muß trachten, alle seine Lebenssäfte in raschern und kräftigern Umlauf zu setzen, und durch vermehrte arbeitsame Bevölkerung sich im Innern seines großen Landes den Markt seiner reichen Erzeugnisse zu eröffnen. Seine Wolle, seine Tabakblätter und Weine (besonders beide letztere bei mehr ausgebreiteter Veredlung), sein Getreide, seine Viehheerden und hoffentlich in der Zukunft seine Seide werden mehr als hinreichend seyn, um die Werthe der aus dem Auslande bezogenen

Material= und Specereiwaaren, dann der feineren Luxusgegenstände zu decken, und jedenfalls eine vortheilhafte Handelsbilanz zu sichern. Nach dem Innern sey der Blick des Vaterlandsfreundes gerichtet. Eine in manchen Artikeln mehr veredelte Production, die Begründung neuer landwirthschaftlicher Culturzweige, die Herstellung neuer Communicationsmittel und Verbesserung der schon bestehenden, so wie die Vermehrung der gewerbsfleißigen Bevölkerung, und somit eine größere Unabhängigkeit von fremdem Kunstfleiße, dieß ist die Aufgabe derjenigen, welche zu der Verbesserung der innern Lage Ungarns durch Rath oder That zu wirken berufen sind. Der Handel nach dem Auslande wird bei dem Ueberflusse und der Vorzüglichkeit der Tauschmittel sich dann von selbst vortheilhaft gestalten. Möge die Zwischenlinie — ihr Bestehen oder ihre Auflösung – die allerletzte Sorge des ungarischen Vaterlandsfreundes seyn, und er über ihr nicht weit wichtigere und näher gerückte Interessen seines Landes aus den Augen verlieren. — Wenn einst dessen innere

Verhältnisse gänzlich geordnet sind, der Privatcredit auf fester Basis beruht, alle Arten des Grundbesitzes unerschütterlich befestigt; wenn das Grundeigenthum, alle nutzbaren Capitalien und die Arbeitskräfte mäßig, aber im richtigen Ebenmaße besteuert seyn werden, dann dürfte der Zeitpunkt eingetreten seyn, wo auch diese commercielle Scheidewand fällt, und beide Ländergebiete in Absicht auf ihren Verkehr ein ungetrenntes Ganzes bilden. Bis dahin möge man die Zwischenlinie ruhig bestehen lassen, und sie, wenn man ihre gute Seite durchaus nicht erkennen will, wenigstens als ein nothwendiges, aber leicht zu ertragendes Uebel ansehen. Könnte der Staatskünstler gleich dem Scheidekünstler, fremdartige Bestandtheile versuchsweise vereinigen und wieder trennen, so würde ein ähnlicher Versuch am erwünschtesten bei der Zwischenlinie geschehen, um den Ungläubigen ihre geringe Einwirkung auf den Verkehr anschaulich zu machen. Allein da dieß nicht möglich ist, so erübrigt blos, die wahrscheinlichen Folgen der Auflösung der Zwischen-

linie mit Hilfe des Verstandes zu ermitteln, und vor das geistige Auge zu bringen. Als eine unmittelbare Wirkung der Auflösung der Zwischenlinie stellt sich eine Verminderung der Preise in Absicht auf die Naturproducte Ungarns bei ihrem Verbrauche in den übrigen Provinzen dar, und zwar um jenen Betrag, welcher jetzt an der Zwischenlinie als Zoll gezahlt wird. Der ungarische Producent gewinnt daher dabei nichts, höchstens insofern die Verzehrung der ungarischen Naturproducte steigen würde, was aber um so weniger beträchtlich seyn könnte, als die Verminderung der Preise überhaupt nur wenig fühlbar wäre. Es dürfte diese Verminderung bei dem Pfunde Rindfleisch kaum mehr als 1½ kr. betragen, und dieß schwerlich einen Hausvater bestimmen, eine größere, als die bisher in seinem Hauswesen gewöhnliche Consumtion dieses Artikels einzuführen. Auch bei dem Weine würde kaum ein größerer Verbrauch eintreten, weil der Verkaufspreis im Detail, worauf es eigentlich hier ankömmt, nicht blos durch den Ankaufspreis

der Weine, sondern insbesondere, was die Hauptstadt Wien, als den Hauptconsumtionsort betrifft, durch noch andere Umstände und Vorauslagen beim Ausschanke bestimmt wird. Bei feineren Weinen, welche in bedeutend höheren Preisen stehen, würde die Aufhebung der Zwischenzölle auf den Verkaufspreis ohnedieß nicht so fühlbar einwirken, daß dadurch ein bedeutend höherer Absatz sich erwarten ließe. Für das Getreide sind die Zwischenzölle zu geringfügig, um eine erhöhte Ausfuhr erwarten zu können. Die Aufhebung der Zwischenzölle würde daher in Bezug auf Getreide, Schlachtvieh, Wein und andere Consumtibilien wohl ein Geschenk für den österreichisch-deutschen und slawischen Bewohner, nicht aber für jenen Ungarns seyn. Gegenseitig würden die Erzeugnisse des österreichischen Kunstfleißes, welche nach Ungarn zur dortigen Consumtion versendet werden, um den Betrag der ungarischen Einfuhr-Dreißigstgebühr und den ohnedieß unbedeutenden österreichischen Ausfuhrzoll wohlfeiler werden; allein wie wenig davon bei dem Klein-

verkauf, z. B. den Schaf- und Baumwollwaaren auf eine Elle entfiele, ließe sich leicht berechnen. Jedenfalls würde das Resultat, wenn auch der verkaufende Handelsmann die ersparten Zwischenzölle genau abrechnet, ein sehr geringfügiges seyn, und auf unzahlbare Bruchtheile eines Kreuzers oder gar Pfennigs im Verkauf an den Consumenten sich belaufen.

Es würde aber auch zugleich mit der Auflösung der Zwischenlinie eine Einnahmsquelle von beiläufig 2 ½ Millionen entfallen, und dafür ein Ersatz in anderen Wegen verschafft werden müssen. Wollte man den Ersatz durch Belegung des Grundbesitzes in Ungarn erreichen, so könnte dabei die Steuerfreiheit der adeligen Besitzungen nicht ohne Unbilligkeit aufrecht erhalten werden, da gerade der possessionirte Adel den größern Theil der auszuführenden Güter erzeugt, zugleich aber auch der größte Consument jener feineren Stoffe und Luxusgegenstände ist, welche den beträchtlichsten Theil der Einfuhr nach Ungarn ausmachen, und auch mit der höhern ungarischen Dreißigstgebühr

belegt sind. Es dürfte aber jetzt, wo in Ungarn nach dem Anerkenntniß der Nation selbst und ihrer Vertreter noch so viel zu schaffen und zu ordnen ist, die aus der Belegung des Grundbesitzes zu eröffnende Hilfsquelle vielmehr den neuen, nicht ohne beträchtlichen Aufwand zu machenden Schöpfungen (Straßen, Häfen, öffentliche Anstalten u. s. w.) vorbehalten bleiben, und sonach füglich die bisherige Einnahme der Zwischenzölle unverändert belassen werden. Es läge auch eine nicht leicht zu verkennende Unbilligkeit in der Vertheilung der bisherigen Einnahme der Zwischenzölle auf den Grundbesitz, indem dann solche Besitzer dazu beizutragen gehalten würden, die eines Theils bei der Ausfuhr ungarischer Producte nur wenig oder gar nicht betheiligt sind, andererseits aber bei ihren beschränkten Bedürfnissen von den aus anderen Provinzen zugeführten Waaren nur einen geringen Verbrauch machen, und daher aus der Aufhebung der Zwischenlinie fast gar keine Ersparung gewinnen. Ueberhaupt erscheint es den Grund-

sätzen der vertheilenden Gerechtigkeit angemes-
sener, daß jene Theile von Ungarn, welche
aus dem Verkehre mit den angrenzenden deut-
schen und slawischen Provinzen den meisten
Nutzen ziehen, auch im Verhältnisse desselben
zu den damit verbundenen Leistungen an den
Staat vorzugsweise verhalten werden, wäh-
rend die entfernten Theile des Königreichs nur
einen mittelbaren und beschränkten Antheil an
den Vortheilen des Grenzverkehrs nehmen.
Wenn nun schon von längerer Zeit her Kla-
gen über die Nachtheile jenes Systems gehört
werden, welches die österreichische Regierung
nach der dortigen Ansicht in Bezug auf die
Handelsverhältnisse Ungarns angenommen hat,
so scheinen in letzterer Zeit diese Beschwerden,
namentlich der ungarischen Schriftsteller, eine
andere und umfassendere Richtung erhalten zu
haben, dergestalt, daß die Zwischenlinie dabei
nur eine sehr untergeordnete Stelle einnimmt.
Man will zugeben, daß diese Schriftsteller es
redlich mit ihrem Vaterlande meinen, und an
die Wirklichkeit der Mißverhältnisse glauben.

welche ihnen solaute Klagen abdringen; allein sie können dem Vorwurfe nicht entgehen, daß sie zu wenig um faktische Beweise ihrer Angaben sich umsahen und so selbst geschaffenen Täuschungen anheimfielen. Man will statt mehreren nur einen Schriftsteller dieser Art, den Verfasser des Werkchens: »Ungarn im Jahre 1841« anführen, da man ihn als das Organ der vielfach und gleichartig gehörten Klagen über Ungarns Handelsverhältnisse zu Oesterreich ansehen kann. Es heißt daselbst Seite 59: »Welchen direkten Theil zu dem weit über anderthalb Millionen (soll wohl heißen: anderthalb hundert Millionen) geschätzten Einkommen Oesterreichs liefert Ungarn? — So unbekannt er ist, so ist er doch außer Zweifel — der im Verhältniß bei weitem geringste. — Hiezu kömmt, daß der österreichische Kaiser und ungarische König, durch Capitulationen gebunden, nicht ermächtigt ist, die Quote desselben zu erhöhen, daß die directe Kriegsabgabe Ungarns allermeist auf Urbarialgründen und auf dem Kopfgelde unadelicher Städtebewohner

laste, also diese beiden Quellen wenig von dem Handel des Landes abhangen: wo nach Allem der active ungarische Handel im Interesse des Kaiserthumes nicht nur keiner Ermunterung theilhaftig, sondern sogar weiterer Rücksichten wegen, welchen ein activer Handels-Wohlstand in Ungarn entgegen wäre, beschränkt werden, und hierdurch der Regierung als treffliches Mittel dienen soll, um jenes augenscheinliche Mißverhältniß zwischen der directen Besteuerung Ungarns, jener der Erblande und dem Gesammteinkommen des Kaiserthums möglichst auszugleichen, welches Alles durch den Ein- und Ausfuhrzoll, den Dreißigst vortrefflich erreicht wird.«

»Denn indem die Ausfuhr des rohen ungarischen Productes nicht in die Erblande, sondern ins Ausland durch übermäßige Ausfuhrzölle gelähmt wird, so ist dafür ihr Ankauf den Erbländern durch geringere Zölle erleichtert, wodurch natürlich die Concurrenz um dieselben vermindert, und der wahre Alleinhandel mit denselben in die Hände der Erbländer ge-

spielt, Ungarn aber zur beliebigen Vorraths-kammer für die Manufacturen und Fabriken der Erblande gestaltet wird. Daß dieß aber dem Einkommen des Producenten der Rohstoffe Abbruch thun müsse, ist natürlich.«

»Die wenigen Kunstproducte, welche Ungarn zu liefern vermag, sind — selbst in die Erblande ausgeführt — so hoch belegt, daß der ungarische steuerfreie Fabrikant nicht im Stande ist, die Concurrenz mit jenem hochbesteuerten der Erblande auszuhalten; ferner ist für die Einführung ausländischer Kunstproducte nach Ungarn ein sehr hoher, hingegen auf die erbländischen ein mäßiger Zoll gesetzt.«

»Aus diesem folgt nun das traurige Resultat, daß dem ungarischen Handel für seine eigenen Kunstproducte, so zu sagen, gar kein, für seine eigenen rohen Producte nur ein nützlicher, für erbländische, großen Theils aus Ungarns rohen, wohlfeil erkauften Stoffen verfertigte Kunstproducte aber ein nach Belieben zu vertheuernder Markt offen stehe, was na-

türlich die völlige, sichtbare Verarmung des Landes nach sich ziehen muß.«

»Indem auf obbeschriebene Weise der Ausländer so gut wie von Ungarns Märkten ausgeschlossen zu betrachten ist, kann sich also der Erbländer als wahren Monopolisten des ungarischen Handels betrachten, von welchem er seinen Gewinn zieht und — was wohl zu merken — die Steuer für das direct wenig steuernde Ungarn in den Kaiserschatz abführt, welch letzterer sowohl durch diese, als durch den Aus- und Einfuhrzoll, jenen für das rohe ausgeführte, diesen für das zurückgeführte verarbeitete Product, vielfach gewinnt.«

»Aber geschieht diesem nach auch das möglichste, um Ungarn in dieser kraftraubenden Handelsabhängigkeit von den desto blühenderen Erblanden zu erhalten und hierdurch den größtmöglichsten indirecten Nutzen von Ungarn zu erzielen, und hat Ungarn vor allen andern in dieser Angelegenheit allein darum wenig Hoffnung, eine radicale Heilung von der Regierung zu erlangen, weil die Handelsverhältnisse

Ungarns zu den Erblanden so innig mit dem ganzen finanziellen Verwaltungssystem Oesterreichs verbunden scheinen, daß eine Freigebung jener auch eine beinahe gänzlich umformende Crisis dieses nothwendig zur Folge haben dürfte: so hat anderer Seits Ungarn zu seiner durch neue Anstrenguug zu erzielenden Rettung von dieser innern Auszehrung vielleicht das einzige Mittel darin, durch inländische Industrie sein inländisches Bedürfniß so zu decken, daß es in dieser Hinsicht blos von sich abhinge, den Erbländern aber nichts weiter, als den Ueberschuß der zu Hause nicht zu verbrauchenden Stoffe zuführte.«

»Dieß ist aber leider wieder durch den Geist seiner veralteten Institutionen bis ins Unmögliche erschwert.«

Es ist schmerzlich, sagen zu müssen, daß alle jene Voraussetzungen, worauf dieser sonst beredte Verfasser seine Klagepunkte gründet, aus der Luft gegriffen sind und mit der Wirklichkeit durchaus nicht übereinstimmen. Es ist unrichtig, daß die Ausfuhr des rohen ungari-

schen Productes zwar nicht in die Erblande (oder richtiger in das nicht ungarische Staatsgebiet), sondern ins Ausland durch übermäßige Ausfuhrzölle gelähmt wird, denn die ungarische Ausfuhr-Dreißigstgebühr ist gerade so hoch, als der allgemeine österreichische Ausfuhrzoll; mit einem Worte: derselbe Artikel ist in der Ausfuhr über Semlin oder Fiume der gleichen Abgabe unterworfen, wie in der Ausfuhr über Triest, Brody oder Sebastianberg in Böhmen. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der Seide die allgemeinen österreichischen Ausfuhrzölle sehr geringfügig sind, ja wie einige glauben, ohne mindesten Abbruch des Ausfuhrhandels einer Erhöhung fähig wären. Was aber die Seide betrifft, so kann der für die ganze Monarchie bestehende Ausfuhrzoll nicht als zu hoch angesehen werden, da bei dem langen Bestande desselben sich die nachtheiligen Wirkungen schon längst gezeigt und eine Abhilfe veranlaßt haben würden, überdieß ungeachtet des nicht unbeträchtlichen Ausfuhrzolles doch jährlich im Werthe von mehr als 23 Millionen Gulden C. M.

rohe Seide aus dem österreichischen Italien in das Ausland geführt wird. Unrichtig, daß der Ankauf roher ungarischer Producte den übrigen Provinzen durch geringere Zölle erleichtert ist, denn man kann nicht oft genug wiederholen, daß der ungarische Ausfuhrszoll für dieselbe Waare stets gleich ist, sie möge wo immer über die ungarische Gränze treten. Die geringeren Zölle beziehen sich nur auf den österreichischen Einfuhrzoll, und dieser, obwohl bis auf ein Sechstheil oder die Hälfte gemäßigt, kann immer noch demjenigen Zolle gleich kommen, oder auch noch größer als dieser seyn, welcher für dieselbe Waare als Einfuhrzoll im Auslande entrichtet wird.

Durchaus falsch ist daher die Schlußfolgerung, daß das Ausland mit den deutsch-österreichischen und slawischen Provinzen hinsichtlich der ungarischen rohen Producte nicht concurriren kann, und der wahre Alleinhandel mit denselben in die Hände der Erbländer gespielt ist, Ungarn aber zur beliebigen Vorrathskammer für die Manufacturen und Fabriken der Erb-

lande gestaltet wird; denn es kommt ja nur lediglich darauf an, welchen Einfuhrzoll das eigentliche Ausland festgesetzt hat, wobei ohnedieß zwischen ungarischen und anderen österreichischen Producten gleicher Art dort keine Unterscheidung gemacht werden kann. Einer Berichtigung bedarf, daß, wie der Verfasser behauptet, die wenigen Kunstproducte, welche Ungarn zu liefern vermag, bei ihrer Einfuhr nach dem nicht ungarischen Staatsgebiet so hoch belegt sind, daß der ungarische steuerfreie Fabrikant nicht im Stande ist, die Concurrenz mit jenem hoch besteuerten der Erblande auszuhalten. Der Verfasser selbst hebt sonach den Gegensatz des ungarischen steuerfreien Fabrikanten mit dem hoch besteuerten der Erblande hervor; wäre es so, wie der Herr Verfasser behauptet, so hätte die österreichische Regierung nur das gethan, was sie den Bewohnern der höher besteuerten Länder als Schutz gegen die Folgen der ungleichen Besteuerung zu gewähren, in ihrem Regentenberufe gleichsam verpflichtet ist; aber man nenne die Fabriks-

erzeugnisse, wo dieser Fall eintritt! In einem Lande, welches um beinahe zwei und vierzig Millionen Gulden fremde Waaren und darunter für fast acht und zwanzig Millionen Gulden gewebte Stoffe einführt, wird doch der inländische Fabrikant Gelegenheit genug zum Absatze seiner ähnlichen Erzeugnisse finden, und sich nicht geneigt finden, die Producte seines Kunstfleißes mit dem nothwendigen Aufwande für Transportkosten, selbst wenn keine Zwischenlinie bestände, in jene Länder einzuführen, wo die Fabrication derselben Waaren im Schwunge ist und seit Generationen ihren Sitz hat, weil alle Elemente des Betriebes dazu in vorzüglichem Maße vorhanden sind. Wie wenig die österreichische Regierung — gegen die Annahme des Verfassers — beabsichtigt, den Erzeugnissen der deutsch-slawischen Provinzen Eingang nach Ungarn zu verschaffen, hingegen die ungarischen Erzeugnisse von ersteren auszuschließen, geht schon daraus hervor, daß nicht wenige Artikel, die insbesondere in Niederösterreich erzeugt zu werden pflegen, bei dem Uebertritte

nach Ungarn mit einer nicht geringen Dreißigst-Einfuhr gebühr belegt sind. Tischlerarbeiten, von welchen insbesondere die in Wien erzeugten einigen Ruf genießen, können ungeachtet des leichten Transportes auf der Donau nicht wohl mit den ungarischen gleichen Erzeugnissen concurriren, da selbst die von weichem Holze einer Eingangsdreißigstgebühr von 1 fl. 15 kr., die feineren aber von 2 fl. 30 kr. pr. Centner unterliegen. Der Runkelrübenzucker, bei dessen Erzeugung Ungarn ein so natürliches Uebergewicht in jeder Beziehung gegen die übrigen Provinzen hat, daß es mit der Zeit die ganze österreichische Monarchie damit versehen und alle Runkelrübenzucker-Fabriken der anderen Provinzen zu Grunde zu richten vermag, genießt bei dem Uebertritte aus Ungarn nach den andern Theilen des Staates dieselbe Begünstigung, welche dem österreichischen Runkelrübenzucker bei der Einfuhr nach Ungarn zugestanden ist, nämlich der Entrichtung blos der Hälfte der für den ausländischen Zucker festgesetzten Eingangsgebühr. Hier ist also auf die Steuerfrei-

heit der ungarischen Gutsbesitzer gegenüber jenen der übrigen Provinzen keine Rücksicht genommen worden; und doch, wenn je ein Industriezweig in den österreichisch-deutschen und slawischen Provinzen durch eine gleiche Production in Ungarn bedroht war, so sind es die Runkelrübenzucker-Fabriken, welche in einigen deutschen Provinzen schon so bedeutende Fortschritte gemacht haben. Noch mehr, es ist der Weintraubensyrup nur mit 1 fl. pr. Centner in dem Wechselverkehre belegt, was offenbar eine Begünstigung Ungarns ist, denn in Oesterreich sind die Trauben verhältnißmäßig zu theuer und zu arm an Zuckerstoff, um zur Erzeugung dieses Artikels mit Nutzen verwendet zu werden; es findet sonach hier nicht einmal ein Reciprocitätsverhältniß statt. Wie läßt sich alles dieß mit der vom Verfasser vorausgesetzten obenerwähnten Absicht der österreichischen Regierung vereinbaren! Der Unbefangene wird vielmehr die Tendenz der möglichsten Gleichstellung, so weit es die Verhältnisse nur immer gestatten, darin erblicken. Man überläßt dem Leser die

weiteren Schlußfolgerungen zu berichtigen, welche der Herr Verfasser aus seinen falschen Prämissen zieht, und die daher mit ihnen den gleichen Charakter der Wahrhaftigkeit tragen. Es wird nicht schwer seyn, aber widerlich, die künstlich geschlungenen Fäden zu entwirren, welche bestimmt zu seyn scheinen, den Leser in das Netz irriger Beurtheilung hineinzuziehen. So müßte es seyn, wie hier geschildert wird, damit gerechte Klage gegen die österreichischen Handelsmaximen von jedem Ungar erhoben werden können. Aber glücklicherweise ist es nicht so, und es bedarf nicht einmal einer künstlichen Rechtfertigung der entgegengesetzten Behauptung, sondern es genügt vielmehr der einfache Widerspruch gegen das Bestehen der faktischen Angaben des Herrn Verfassers, um seine Folgerungen gänzlich zu entkräften. Möge er oder jeder andere Schriftsteller Ungarns den Beweis führen, daß die hier gemachte Darstellung der wirklichen Verhältnisse unwahr ist, aber nicht mit jenen allgemeinen und apodictischen Behauptungen, deren Zuversichtlichkeit

auch ihre Beweiskraft in sich enthalten soll, sondern mit specieller Hinweisung auf die einzelnen gesetzlichen Verfügungen, welche den Gegenstand der Klage ausmachen, wie dieß auch in andern Staaten bei Gelegenheit legislativer Verhandlungen über Aus- und Einfuhrzölle und ihre Einwirkung auf das Staatswohl geschieht. Man glaubt erwarten zu können, daß, wenn dieser Aufforderung entsprochen wird, dieß mit jener Ruhe geschehen werde, welche der Erforschung der Wahrheit am förderlichsten ist, und welche in dem gegenwärtigen Aufsatze nie verläugnet wurde. Es geht aus dem Gesagten hervor, daß die Verpflanzung fabriksmäßiger Industrie nach Ungarn weit wichtiger ist, als die Aufhebung der Zwischenlinie. Die Bearbeitung roher Stoffe stellt sich bei der steigenden Bevölkerung Ungarns als dringend dar. Wie diese zu geschehen habe, könnte zu weitläufigen Erörterungen führen; der Verfasser glaubt sich hier nur auf wenige Bemerkungen beschränken zu sollen, welche blos als

Andeutungen in diesem wichtigen und umfassenden Gegenstande zu dienen haben.

Aus der Uebersicht des Einfuhrhandels ergibt sich, daß durchschnittlich jeder Bewohner Ungarns und Siebenbürgens für gewebte Stoffe den übrigen österreichischen Provinzen mit beiläufig 2 fl. für den Kopf tributär ist. Ungarn dürfte darin Motive finden, der heimischen Industrie und den Mitteln, sie emporzuheben, mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als bisher geschah. Schwerlich wird Ungarn andere fabricirende Länder beneiden, mit ihrer künstlich herbeigeführten Ueberbevölkerung, mit allen den Uebeln als Gefolge dieses Zustandes, und mit ihrer precären Existenz, die von fremder Consumtion abhängt. Ungarn wird und soll nicht ein Fabriksstaat werden. Warme Lüfte, ein fruchtbarer Boden, welcher freiwillig oder mit geringem Zwange seine Gaben bringt, himmelanstrebende Gebirge mit metallischen Schätzen in ihrem Schooße, unabsehbare fette Triften, von munteren Heerden belebt, seine fischreichen Flüsse und Ströme sind Geschenke, welche die

Natur nicht allen ihren Kindern darbietet. Das feurige Roß mit seinem kühnen Reiter soll nicht durch den Webestuhl verdrängt werden; aber Ungarn kann nicht allein unter allen civilisirten Nationen sich der Bearbeitung seiner eigenen, noch dazu vortrefflichen Urstoffe entschlagen; es muß dem Stufengange folgen, welcher den Menschen bestimmt, nachdem er seine Ernährung gesichert, auch für seine Bekleidung zu sorgen. Mögen diejenigen, welche jetzt Ungarn mit ihren Fabricaten versorgen, sich trösten, daß noch viele Jahre vergehen werden, bevor dieses Land ihre Erzeugnisse entbehren wird; allein etwas früher oder später muß dieser Zeitpunkt eintreten, und wenigstens soll ehemöglichst dazu der Anfang gemacht werden. Die fortschreitende Vervollkommnung der Fabrication durch Hilfe mechanischer Kräfte erleichtert immer mehr ihre Verpflanzung auf einen ihr bisher fremd gebliebenen Boden; es handelt sich nicht mehr um besondere, mühsam zu erwerbende technische Fertigkeiten, die einer großen Menge von Individuen eigen seyn

müssen, wie dieß bei der Erzeugung im Wege der Handwerke Statt findet, sondern es kömmt vorzüglich auf die Uebertragung von Maschinen an, mit so vielen Menschen, als es bedarf, um sie in Bewegung zu erhalten, und an einem Orte, wo die Elemente der bewegenden Kräfte vorhanden sind. Die kunstvolle Hand des Menschen ist jetzt allenfalls nur noch erforderlich, um Maschinen zu erzeugen, aber nicht, um sie anzuwenden.

Vierfach sind die Stoffe, deren Gewebe den menschlichen Körper bekleiden, nämlich: Leinen, Schafwolle, Baumwolle und Seide. Für die Erzeugung der ersteren Gewebe ist in Absicht auf das Bedürfniß der unteren, daher zahlreichsten Classe der Bewohner Ungarns insoweit gesorgt, als zum Theil häuslicher Fleiß sie hervorbringt, zum Theil durch eigene Gewerbe handwerksmäßig ihre Erzeugung bewirkt wird. — Aber für die Bekleidung der höheren gesellschaftlichen Classen fehlt es an den Erzeugnissen zur Befriedigung des luxuriösen und raffinirten Geschmacks, da-

her diese aus anderen Ländern mit bedeutendem Geldaufwande herbeigeschafft werden müssen. Die Baumwolle, welche heut zu Tage in der Bekleidung der Menschen und überhaupt in der Fabrikswelt die Hauptrolle spielt, hat noch keine ausgedehnte Bearbeitung in Ungarn gefunden, und die Seide betreffend, so muß man sich der Fortschritte erfreuen, die der Seidenbau in Ungarn bereits gemacht hat, und die in kurzer Zeit einen weit höheren Standpunkt dieses Culturzweiges erwarten lassen; an eine genügende Erzeugung seidener Stoffe ist vor der Hand in Ungarn nicht zu denken, dazu auch das Bedürfniß weniger dringend. Die Begründung der Baumwollwaaren-Fabrication dürfte das Erste seyn, worauf das Streben der ungarischen Nation zu richten wäre, und zwar aus dem Grunde, weil die aus Baumwolle verfertigten Stoffe von allen Ständen verbraucht werden, weil die Einfuhr dieser Waaren aus nicht ungarischen Ländern am beträchtlichsten ist, und auch, weil die Einführung dieses Manufacturzweiges bis auf einen ge-

wissen Grad die verhältnißmäßig geringsten Schwierigkeiten darbieten dürfte. Ungarn ist in dem Bezuge der Baumwollwaaren von Alexandrien weniger entfernt, als Sachsen und Böhmen; Grund und Boden, Lebensmittel und Handlohn stehen in Ungarn in niedrigeren Preisen als in den genannten Ländern; die Kosten für den längeren Transport der Rohstoffe und die Rückfuhr der daraus verfertigten Waaren nach Ungarn würde, so wie der Handelsgewinn, erspart werden, welcher bei einer durch mehrere Hände gehenden Waare sich nothwendig ergibt. Es fehlt also in Ungarn nur an den für diese Fabrication erforderlichen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen, und an einer hinreichenden Zahl arbeitsamer Hände, überhaupt an der gehörigen Richtung der allgemeinen Gewerbsthätigkeit zu dem vorhabenden Zwecke. Diese Grundbedingungen jeder Fabrication müßten nun ins Leben gerufen, und ihrem Zwecke entsprechend angewendet werden.

Von Seite der Gesetzgebung kann zur Belebung des industriellen Geistes nur durch spe-

ciellen gesetzlichen Schutz und durch Begünstigung der Unternehmer industrieller Anstalten in größerem Maßstabe gewirkt werden, wenigstens insolange, bis die schwache Pflanze erstarkt, und in eigener Kraft die Mittel des Widerstandes gegen etwaige äußere Angriffe findet. Zu diesen Begünstigungen würden gehören die Befreiung der Fabrikseigenthümer von der grundobrigkeitlichen Gewalt, und ihre Unterordnung unter die Gerichtsbehörden, denen adelige Personen unterstehen; Befreiung von der Militäreinquartirung und allen Lasten eines Grundunterthans; dann Schutz gegen die möglichen Bedrückungen des Grundherrn oder seiner Beamten. Alle diese und andere nothwendige Vorrechte könnten vielleicht am kürzesten dadurch erreicht werden, daß dem Begründer einer großen Baumwollspinnerei für seine Person, und so lange er Eigenthümer der Fabrik ist, so wie auch seinen Nachfolgern in dem Besitze, alle Rechte und Vorzüge eines ungarischen Edelmanns eingeräumt, und sein Eigenthumsrecht unter den Schutz besonderer, das-

selbe gegen jeden Eingriff des Grundherrn wirksam sichernder Gesetze gestellt werde. Diese Begünstigungen könnten auch auf ähnliche großartige Fabriksanstalten in Schafwolle, Seide und Leinen ausgedehnt werden. Was sonst noch für diese letzteren Fabrikszweige zu geschehen hätte, darüber möge die Erörterung einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Man muß die praktische Entwicklung der hier vorgetragenen Ideen denjenigen überlassen, deren verfassungsmäßige Stellung im Vaterlande ihnen den Beruf gibt, zur Verwirklichung nützlicher Zwecke thätig beizutragen. Der Zweck dieses Aufsatzes ist erreicht, wenn eine auch nur theilweise Benützung der hier enthaltenen Andeutungen dazu beitragen könnte, das Aufblühen dieses schönen Landes einigermaßen zu befördern. Man glaubt dem Einwurfe nicht begegnen zu dürfen, daß die Einführung von Fabriken für Ungarn noch zu früh ist, und daß es vorläufig sich mit jenen Culturzweigen zu befaßen hätte, wozu die Natur des Landes es vorzugsweise zu berufen scheint,

nämlich Ackerbau und Viehzucht. Käme es darauf an, Tausende von arbeitsamen Händen den landwirthschaftlichen Beschäftigungen zum Nachtheile derselben zu entziehen, so müßte Jeder, dem das Wohl des Landes am Herzen liegt, von der Einführung einer theilweisen Fabrication abrathen. Allein, dem ist nicht so; der gegenwärtige Stand der Fabrication in allen Ländern bedarf verhältnißmäßig nur weniger Hände, und darunter meist jener von Weibern und Kindern, deren in den ungarischen Städten und selbst auf dem Lande genug ohne oder mit unzureichender Beschäftigung vorhanden sind. Aber so wie die Bevölkerung oft gerade im umgekehrten Verhältnisse mit der Ernährungsfähigkeit des Bodens steigt, eben so sind einige Gegenden von Ungarn und namentlich jene an Schlesien und Galizien angrenzenden Gebirgsstriche als solche anzusehen, welche ihre wachsende Bevölkerung zu ernähren außer Stande sind. Ein Theil der Bewohner ist daher genöthigt, in fremde Länder zu wandern, wo sie durch einige einfache Handarbeiten,

noch mehr aber durch die Mildthätigkeit der Einwohner ein sehr kümmerliches Daseyn fristen. Diese Auswanderer, worunter so viele Knaben von 8 bis 12 Jahren und darüber sich befinden, verbreiten sich über alle Theile von Deutschland, und bieten überall das Bild des kläglichsten Elendes dar. Physisch durch Mangel an Nahrung herabgebracht, ohne Unterricht aufgewachsen, sind sie von jeder schwereren Arbeit entwöhnt, und mit einem umherschweifenden Leben befreundet. Zurückgekehrt in ihr heimathliches Land bringen sie nicht mehr wie früher einiges Geld, sondern ihre Armuth und Entblößung, mit verdorbenen Sitten zurück, und werden statt einer Stütze eine Last des Landes. Diese und andere Menschen könnten mit Nutzen in Fabriken verwendet werden, ohne daß im Geringsten der landwirthschaftliche Betrieb darunter leiden würde. Gewiß würden d e Kinder bei geregelten sehr mäßigen Arbeitsstunden und unter gehöriger Aufsicht und Unterricht besser gedeihen, als dieß in ihrem verwahrloseten Zustande gegenwärtig außer ihrem

Vaterlande geschieht, und es muß auch dem Vaterlandsfreunde erwünscht seyn, die Zahl derjenigen wenigstens vermindert zu sehen, welche im Auslande, wo der Name Ungarns nur in ruhmvollem Glanze erscheint, durch ihre Gestalt und Betragen einen so kläglichen Gegensatz dazu bilden. Ungarn wird durch Errichtung von Fabriken den klugen Hausvater nachahmen, welcher, wenn Zeit und Arbeitskräfte es ohne Abbruch seines Hauptgeschäftes erlauben, durch seine Hausgenossen die für seine Bekleidung oder andere Bedürfnisse erforderlichen Dinge erzeugen läßt, und dadurch das Geld erspart, welches er durch den Ankauf gleicher Gegenstände auf dem Markte ausgeben müßte.

Möge die Sonne einer erhöhten geistigen und materiellen Cultur (so achtenswerth auch erstere schon dasteht) die schönen Gefilde Ungarns erleuchten, und die in seinem reichen Schooße liegenden Keime und Blüthen des öffentlichen Wohles zur erquickenden Frucht für Mit- und Nachwelt heranreifen lassen.

Prag 1844.
Druck, Papier und Verlag von Gottlieb Haase Söhne.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ungarn und seine Zoll-Zwischenlinie

Prag 1844

Austr. 4953
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011689-5